

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinde sowie den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Flurbereinigung Bad Bergzabern III
Aktenzeichen: 41151-HA2.3
Bad Bergzabern
Aktenzeichen: 41004-HA2.3

67433 Neustadt a.d.W., 18.03.2010
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
E-Mail: landentwicklung-rheinpfalz@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Teilungsbeschluss

I. Anordnung

1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 30.08.2001 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Bad Bergzabern, Landkreis Südliche Weinstraße, wie folgt geteilt:

1.1 Die nachstehend aufgeführten Grundstücke

| Gemarkung | Flurstücke Nrn. |
|----------------|--|
| Bad Bergzabern | 1246 - 1434/2, 1440 - 1442/2, 1443 - 1444/11, 1445/1 - 1445/6, 1446/1 - 1446/4, 1447/1 - 1447/6, 1448/1 - 1448/5, 1449/1 - 1449/6, 1450/1 - 1450/5, 1451/1 - 1451/7, 1452 - 1453/9, 1454/1 - 1454/8, 1455/1 - 1455/8, 1456/3 - 1456/10, 1456/12 - 1456/19, 1457 - 1457/9, 1460/1 - 1481/3, 1484/2, 2145/24 - 2145/27 und 2145/33 |

werden vom Flurbereinigungsverfahren Bad Bergzabern abgeteilt und die Bodenordnung in diesem Gebiet als selbständiges Flurbereinigungsverfahren Bad Bergzabern III fortgeführt.

1.2 Der nicht in das abgetrennte neue Flurbereinigungsverfahren Bad Bergzabern III einbezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinigungsverfahrens Bad Bergzabern bildet weiterhin das Gebiet der Flurbereinigung Bad Bergzabern.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der vorstehenden Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaften

3.1 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet Bad Bergzabern III abgeteilten Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bad Bergzabern III”

3.2 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet Bad Bergzabern liegenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

“Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Bad Bergzabern”

3.3 Der Sitz beider Teilnehmergemeinschaften ist in Bad Bergzabern.

3.4 Der in der Teilnehmersammlung vom 10.09.2002 gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Bad Bergzabern ist auch als Vorstand der neuen Teilnehmergemeinschaft Bad Bergzabern III gewählt.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die im Flurbereinigungsbeschluss vom 30.08.2001 festgelegten zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung in beiden Flurbereinigungsgebieten unverändert fort.

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Anmeldung unbekannter Rechte

Für die unter Ziffer I.1 genannten Flurstücke gilt:

Innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Teilungsbeschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§6, 10, 14 FlurbG).

Der Inhaber eines derartigen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 FlurbG).

2. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Ein Abdruck dieses Teilungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstr. 61, 76887 Bad Bergzabern. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 2000 dargestellt.

3. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. 4.1 und 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. 4.2 bis 4.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet der Flurbereinigung Bad Bergzabern III wird zur vorgezogenen Bearbeitung aus dem mit Beschluss vom 30.08.2001 angeordneten Flurbereinigungsverfahren Bad Bergzabern als selbständiges Verfahren abgetrennt.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom ehemaligen Kulturamt Neustadt am 22.05.2001 in einer Aufklärungsversammlung in Bad Bergzabern eingehend über die Aufteilung des Flurbereinigungsverfahrens in verschiedene Teilverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Stadtverwaltung Bad Bergzabern und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), sowie § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Bad Bergzabern III deckt sich mit dem von der Aufbaugemeinschaft Bad Bergzabern beschlossenen Aufbauabschnitt III (Räumung des Rebenbestandes 2012).

Die jetzige Teilung ermöglicht es, das Verfahren für das Teilgebiet Bad Bergzabern III unabhängig vom Fortgang der Flurbereinigung im restlichen Flurbereinigungsgebiet Bad Bergzabern durchzuführen.

Dies ist erforderlich, um den Ertragsausfall auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß zu begrenzen und die mit der Flurbereinigung und dem planmäßigen Rebenwiederaufbau verbundenen erheblichen Kosten zeitlich zu strecken und damit in einem für die Beteiligten finanziell tragbaren Rahmen zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Flurbereinigungsverfahren Bad Bergzabern III ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Dorferneuerung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Gerd Hausmann